



Oktober 2022

**Möglichkeit der Mitteilung von Aktenzeichen durch die Oberfinanzdirektion  
Frankfurt am Main bei konkreter Angabe des Grundbesitzes;  
Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag**

Im Hinblick auf die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag gilt auch für die hessischen Kommunen, dass eine Abgabe nur unter dem Aktenzeichen der betreffenden wirtschaftlichen Einheit erfolgen kann. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) bietet den Kommunen vor diesem Hintergrund folgende Unterstützung für die Erklärungsabgabe an:

Sofern einer wirtschaftlichen Einheit (Grundstück, land- und forstwirtschaftliche Fläche) seitens der Kommune kein Aktenzeichen zugeordnet werden kann, hat sie die Möglichkeit, eine Anfrage zur Mitteilung des Aktenzeichens an die OFD zu stellen. Für die Aktenzeichenermittlung durch die OFD müssen folgende Parameter durch die Kommune übermittelt werden:

- katasterlicher Gemarkungsschlüssel
- Grundbuchblatt
- Flur und Flurstück (Zähler/Nenner)

Die Anfrage ist an folgendes Funktionspostfach zu richten:  
[GrundsteuerNeu.HE@ofd.hessen.de](mailto:GrundsteuerNeu.HE@ofd.hessen.de)

Sofern eine Zuordnung in mehreren Fällen nicht möglich ist, ist eine Sammelanfrage an die OFD zu stellen.

Wichtig: Nur bei Angabe sämtlicher, oben genannter Parameter ist eine Auswertung der Aktenzeichen durch die OFD möglich.

Bei der Erklärung sollten steuerpflichtige Objekte vorrangig vor steuerbefreiten Objekten und bebaute vorrangig vor unbebauten erklärt werden.

Bei bebauten Liegenschaften, die vollständig steuerfrei sind und bleiben, akzeptiert die Finanzverwaltung die Vereinfachung, dass die Gebäudeflächen ggf. nur überschlägig ermittelt oder z.B. aus vorhanden Daten (z.B. Feuer-/Gebäudeversicherung) übernommen werden können. Bei der Land- und Forstwirtschaft sind allerdings nur solche Grundstücke/Flächen steuerfrei, welche die Voraussetzungen nach § 6 GrStG erfüllen.

Die Finanzverwaltung erwartet für unbebauten vollständig steuerbefreiten Grundbesitz der öffentlichen Infrastruktur von Gebietskörperschaften vorerst keine Erklärung für Zwecke der Grundsteuer. Dazu zählen u.a. Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie Kleingrundstücke mit Grenzsteinen. Für diese Grundstücke und Flächen gilt der 31. Oktober 2022 auch nicht als Abgabefristende.

Für bebauten Grundbesitz von Gebietskörperschaften, wie z.B. Verwaltungsgebäude, besteht jedoch eine fristgerechte Erklärungspflicht.

Sollte ein Objekt, für das bisher kein Aktenzeichen vergeben war, (teilweise) für steuerpflichtige Zwecke genutzt werden, ist beim zuständigen Finanzamt ein Aktenzeichen zu beantragen und anzugeben, wann diese Nutzung begonnen hat.